



A m t s b l a t t

für den
Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Absage eines Erörterungstermins; Bekanntmachung gemäß § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 9. Juli 2018

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Jeddigen vom 10. Juli 2018

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2018

3. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 21. Juni 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2018

Satzung über die Benutzung des Freibades in Hemslingen der Gemeinde Hemslingen vom 31. Januar 2018

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet Schamp“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Klein Meckelsen vom 6. Juli 2018

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2018 vom 11. Juni 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2018

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2018

Satzung der Gemeinde Selsingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Randbereich Selsingen-Mitte“ vom 28. Juni 2018

Satzung der Gemeinde Sottrum über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 64 „Kirchstraße 4 – 6“ von Sottrum vom 15. Juli 2018

Satzung der Gemeinde Sottrum über Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 70 „Große Straße V“ von Sottrum (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 15. Juli 2018

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Absage eines Erörterungstermins Bekanntmachung gemäß § 16 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Die Fa. ENERGIE 3000 GmbH, vertreten durch Herrn Horst Mangels, Schulstraße 20, 27432 Alfstedt hat eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung einer weiteren Windenergieanlage im Windpark Sandbostel beantragt.

Der in der Veröffentlichung zur Öffentlichkeitsbeteiligung vom 10.04.2018 für Mittwoch, den 15.08.2018, angekündigte Erörterungstermin fällt gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV aus, da innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen eingegangen sind.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 09.07.2018
Der Landrat

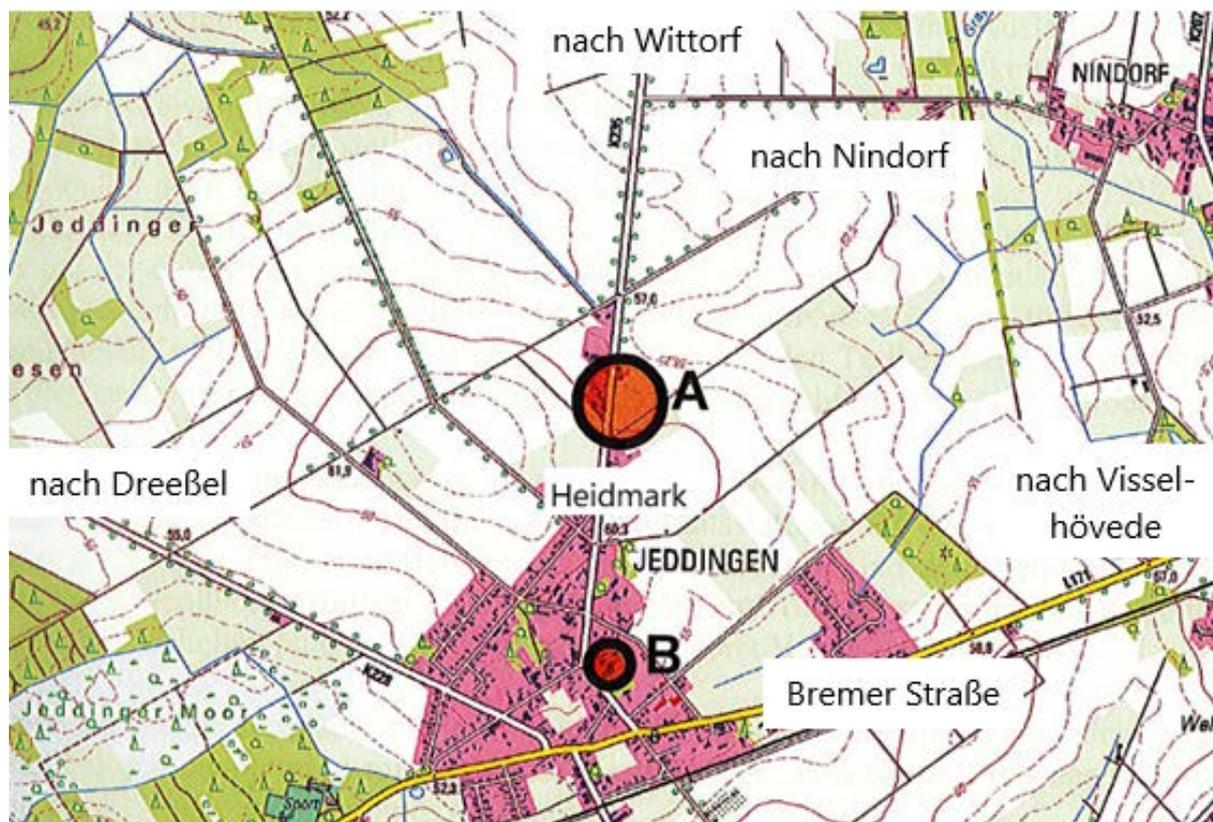
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Jeddinger

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 15.03.2018 die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 28.06.2018, Az. 63 ROW - 61 72 60/215 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage der o. a. Änderung mit den 2 Teilbereichen ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Der rechtskräftige Bebauungsplan kann auch unter

<https://www.visselhoevede.de/rathaus/satzungen-verordnungen/bebauungsplaene.html>

eingesehen werden.

Visselhövede, 10.07.2018

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Jahresabschluss 2016 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15. Juli 2018

Samtgemeinde Selsingen

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

3. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Satz 1 der Satzung (Aufgaben) wird wie folgt geändert:

Im Kindergarten sollen Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden.

§ 2

§ 3 Abs. 1 der Satzung (Aufnahme) wird wie folgt geändert:

In den Kindergarten können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das erste Lebensjahr vollendet haben.

§ 3

§ 4 Abs. 2 (Aufnahmeverfahren) wird wie folgt geändert:

Die verfügbaren Plätze in der Einrichtung werden nach der Reihenfolge des Anmeldeeingangs vergeben. Sollten die Plätze nicht ausreichen, wird eine Auswahl anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes getroffen.

§ 4

§ 8 Abs. 4 (Elternbeiträge) wird wie folgt geändert:

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

Folgende Absätze werden neu angefügt:

(7) Sind die Zahlungspflichtigen mit den Elternbeiträgen mehr als einen Monat in Verzug, kann zu Beginn des Folgejahres anderweitig über den Platz verfügt werden. Eine entsprechende Kündigung des Trägers muss den Sorgeberechtigten bis zum 15. des Monats schriftlich zugehen. Gleiches gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört ist und keine Aussicht auf Besserung besteht.

(8) Sofern die Elternbeiträge von Dritten übernommen werden (z.B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), werden keine Elternbeiträge von den Zahlungspflichtigen erhoben.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Breddorf, den 21. Juni 2018

Gemeinde Breddorf

Ringen
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Deinstedt, Malstedt, Antenstraße 2, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 15. Juli 2018

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Satzung über die Benutzung des Freibades in Hemslingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Freibad, Badesaison

- (1) Die Gemeinde Hemslingen betreibt das beheizte Freibad in Hemslingen.
- (2) Die Benutzung wird auf die sommerliche Badesaison beschränkt. Als solche gilt die Zeit vom 01.05. bis 30.09. eines jeden Jahres. Die Gemeindeverwaltung kann hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 2 Benutzung

- (1) Die Benutzung des Freibades richtet sich nach öffentlichem Recht, insbesondere nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die Benutzung des Freibades steht jedermann frei. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
 - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen. Hiervon ist der Pächter des Kiosks und sein Personal ausgenommen.

§ 3 Badpersonal, Hausrecht

- (1) Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegen der Gemeinde Hemslingen als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu ihrer Erfüllung der Fachkraft für Bäderbetriebe und seiner Mitarbeiter (Badpersonal). Diese Bediensteten nehmen ihre Aufgaben gegenüber Benutzern als Amtspflicht wahr.
- (2) Das Badpersonal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht auf dem Gelände des Freibades im Auftrage der Gemeinde Hemslingen gegenüber allen Besuchern aus.

§ 4 Haftung der Gemeinde

- (1) Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hemslingen haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet die Gemeinde Hemslingen nicht.
- (2) Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Gemeinde Hemslingen nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Verwahrschranks werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (3) Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrankschlüsseln oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge werden nach Aufwand abgerechnet.

§ 5 Haftung der Benutzer

- (1) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei Beschädigungen, Verunreinigungen oder missbräuchlicher Benutzung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (2) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind sofort dem Badpersonal zu melden.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Freibades werden Gebühren nach der Gebührenordnung für das Freibad der Gemeinde Hemslingen erhoben.

§ 7 Haus- und Badeordnung

Die als Anlage 1 angefügte „Badeordnung für den Betrieb und die Benutzung des Freibads Hemslingen“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Verstöße

- (1) Wer gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Haus- und Badeordnung handelt oder die Weisungen des Badpersonals nicht befolgt, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (2) Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Wer ohne gültige Eintrittskarte im Freibad angetroffen wird, kann durch das Badpersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
- (3) Bei wiederholten Verweisungen kann die Gemeindeverwaltung den Zutritt zum Freibad auf Zeit oder dauernd untersagen.

§ 9 Fundsachen

- (1) Im Freibad gefundene Gegenstände sind an der Freibadkasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden dort 14 Tage lang aufbewahrt. Danach werden sie dem Fundbüro der Samtgemeinde Bothel zugeleitet.

§ 10 Schwimmunterricht

- (1) Die Fachkraft für Bäderbetriebe erteilt Schwimmunterricht außerhalb der Öffnungszeiten selbständig und auf eigene Gefahr und Rechnung. Darüber hinaus muss eine gültige Eintrittskarte erworben werden. Die Gemeinde haftet nicht für den Unterricht oder hieraus resultierende Unfälle/Schäden. Die Preise für den Schwimmunterricht sind von der Fachkraft für Bäderbetriebe mit der Gemeinde nach Saisonbeginn abzustimmen und öffentlich auszuhängen.
- (2) Andere (auch private) Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht in dem Freibad nicht zugelassen. Abweichende Regelungen hierzu können von der Gemeinde Hemslingen getroffen werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 31.01.2018 in Kraft.
- (2) Diese Satzung ist während der Benutzungszeit (§ 1 Abs. 2) an einem allgemein zugänglichen Ort des Freibades auszuhängen.

Hemslingen, den 31.01.2018

Gemeinde Hemslingen
Gerken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet Schamp“ mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO in der Gemeinde Klein Meckelsen

Der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet Schamp“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die 1. Änderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet Schamp“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet Schamp“ in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Erweiterung Baugebiet Schamp“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden, ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Die in Kraft getretene Änderung des Bebauungsplanes ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Klein Meckelsen, 06.07.2018

Gemeinde Klein Meckelsen

Der Bürgermeister
gez. Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 11.06.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.434.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.552.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	120.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	120.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.373.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.437.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	464.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	11.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.838.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.600.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 11. Juni 2018

Noetzelmann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Helvesiek öffentlich aus.

Oerel, 15. Juli 2018

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 15. Juli 2018

Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2016 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2016 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Sandbostel, Ober Ochtenhausen, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 15. Juli 2018

Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Satzung der Gemeinde Selsingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Randbereich Selsingen-Mitte“

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 05.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sanierungsgebiet / Bezeichnung

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 29,4 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Randbereich Selsingen-Mitte“.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist den Anlagen „Lageplan“ und „Flurstücksliste“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Der beigefügte Lageplan der Gemeinde Selsingen im Maßstab 1:3000 (Datenbasis: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 18.03.2017) stellt den räumlichen Geltungsbereich des Sanierungsgebietes durch Umgrenzungslinie dar. Das Sanierungsgebiet umfasst demnach alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der dargestellten Abgrenzung. In der Flurstücksliste werden sämtliche betroffene Flurstücke einzeln aufgeführt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 4 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorschriften finden keine Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg/Wümme in Kraft.

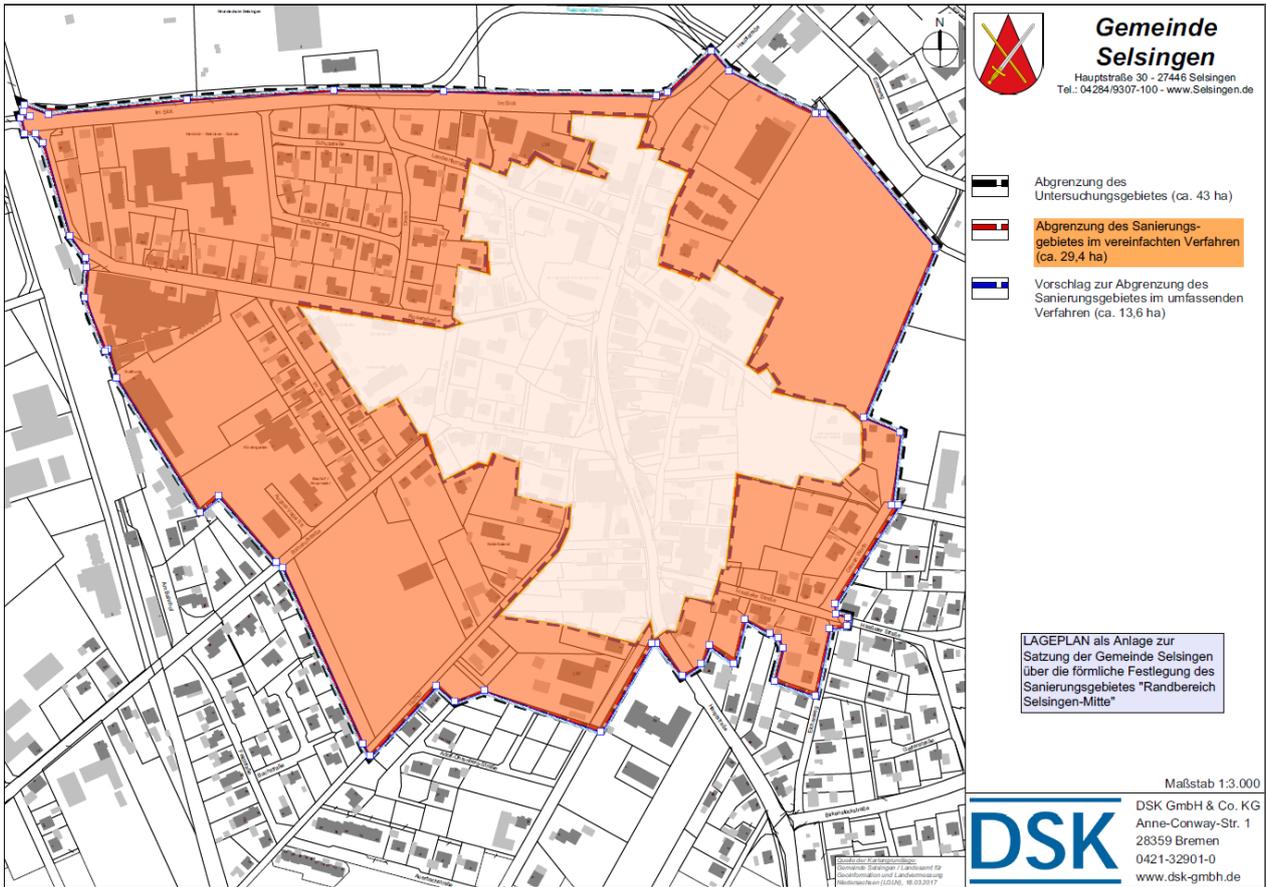
Selsingen, 28.06.2018

gez. Kahrs
Gemeindedirektor

Anlagen

1. Lageplan (1:3.000)
2. Flurstücksliste Sanierungsgebiet

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor



Anlage
zur Satzung der Gemeinde Selsingen
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Randbereich Selsingen-Mitte“

Flurstücksliste
Sanierungsgebiet „Randbereich Selsingen-Mitte“

Bezirk	Grundbuchblatt	Lfd-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Straße u. Haus-Nr.	Größe in m ²
Selsingen (031095)	729	153	Selsingen	2	167/13	Im Sick	9.796
"	729	130	"	2	36/3	"	13
"	729	130	"	2	36/5	"	246
"	729	129	"	2	38/6	"	219
"	729	153	"	2	167/9	"	583
"	678	3	"	2	48/53	"	58
"	1425	2	"	2	48/82	"	962
"	578	515	"	2	167/2	"	16
"	578	515	"	2	167/3	"	24
"	731	3	"	2	49/1	" 1	892
"	729	153	"	2	167/10	Hauptstraße	63
"	729	153	"	2	167/11	"	141
"	729	153	"	2	167/12	"	6
"	578	515	"	2	40/6	"	91
"	578	515	"	2	40/8	"	15
"	578	515	"	2	40/11	"	4
"	4576	616	"	2	168/10 (tlw.)	"	2.575
"	4576	616	"	2	168/8 (tlw.)	"	6.104
"	4576	616	"	2	168/9	"	291
"	578	515	"	2	48/46	Schulstraße	1.960
"	578	515	"	2	48/75	"	3
"	578	515	"	2	48/27	"	1.004
"	578	515	"	2	48/73	"	18
"	476	1	"	2	48/19	" 1	734
"	474	1	"	2	48/16	" 2	812
"	477	1	"	2	48/20	" 3	767
"	1084	1	"	2	48/15	" 4	816
"	492	1	"	2	48/21	" 5	777
"	1093	1	"	2	48/14	" 6	793
"	478	1	"	2	48/22	" 7	777
"	1083	1	"	2	48/13	" 8	782
"	578	515	"	2	48/23	" 9 + 11	814
"	501	4	"	2	48/76	" 10	429
"	483	5	"	2	48/47	" 12	423
"	678	23	"	2	48/1	" 13	15.803
"	1335	1	"	2	48/74	" 14	699
"	1077	1	"	2	48/2	" 15	818
"	489	1	"	2	48/10	" 16	675
"	1089	1	"	2	48/3	" 17	911
"	491	1	"	2	48/9	" 18	749
"	1080	1	"	2	48/4	" 19	937
"	493	1	"	2	48/8	" 20	781
"	484	1	"	2	48/7	" 22	805
"	578	515	"	2	166/12	Rosenstraße	5.420
"	578	515	"	2	169/2	"	61
"	578	515	"	2	256/60	"	86

Bezirk	Grundbuchblatt	Lfd-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Straße u. Haus-Nr.	Größe in m ²
Selsingen (031095)	578	515	Selsingen	2	250/48	Rosenstraße	798
"	482	1	"	2	48/37	" 10	1.220
"	485	1	"	2	48/77	" 12	812
"	787	2	"	2	48/58	" 14	1.241
"	578	515	"	2	62/35	" 15	13.893
"	1479	2	"	2	62/26	" 15	87
"	878	1	"	2	318/48	" 16	1.250
"	890	3	"	2	464/48	" 18	1.160
"	891	14	"	2	62/20	" 19	1.289
"	891	14	"	2	62/30	" 19	5.603
"	891	14	"	2	62/32	" 19	1.919
"	886	7	"	2	48/84	" 20	773
"	883	4	"	2	48/40	" 22	1.000
"	892	5	"	2	48/43	" 24	1.367
"	578	515	"	2	48/39	" (ohne)	212
"	978	5	"	2	48/50	" 26	489
"	978	5	"	2	462/48	" 26	310
"	862	1	"	2	342/48	" 28	407
"	921	5	"	2	361/48	" 30	257
"	921	4	"	2	360/48	" 30	109
"	921	7	"	2	48/65	" 30	690
"	829	1	"	2	48/64	" 30A	965
"	678	23	"	2	48/79	" 32	2.748
"	741	6	"	2	48/83	" 34	1.611
"	877	4	"	2	48/81	" 36	1.434
"	1425	1	"	2	48/80	" 38	687
"	578	515	"	2	48/68	Drook	1.399
"	479	1	"	2	48/18	" 1	707
"	1242	1	"	2	48/78	" 2	673
"	1521	1	"	2	48/17	" 3	802
"	481	5	"	2	48/66	" 4	1.287
"	1081	1	"	2	48/6	" 5	801
"	1090	1	"	2	48/5	" 7	850
"	578	515	"	2	61/43	Im Sol	1.738
"	578	515	"	2	61/25	"	15
"	1059	2	"	2	61/29	" 1	1.202
"	734	1	"	2	406/61	" 2	626
"	1073	1	"	2	61/8	" 3	804
"	1317	1	"	2	61/46	" 4	434
"	925	4	"	2	61/45	" 4A	442
"	1383 u. 1384	1	"	2	61/9	" 5	1.000
"	1321 u. 1322	1	"	2	61/41	" 6	802
"	830	1	"	2	61/10	" 7	400
"	844	5	"	2	61/40	" 8	1.240
"	828	1	"	2	61/11	" 9	400
"	719	1	"	2	61/26	" 10	666
"	1079	4	"	2	61/48	" 11	653
"	1316	1	"	2	61/47	" 11B	551
"	1087	1	"	2	61/14	" 13	800
"	1072	1	"	2	61/15	" 15	1.000
"	1359 u. 1360	1	"	2	61/39	Bahnhofstraße 10	1.605
"	729	153	"	2	61/44	" (ohne)	76
"	920	5	"	2	61/13	" 12	680
"	678	30	"	2	62/25	" 14	11.838
"	678	30	"	2	62/24	August-Vogel Str.	596
"	678	30	"	2	62/34	" 2	1.638

Bezirk	Grundbuchblatt	Lfd-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Straße u. Haus-Nr.	Größe in m ²
Selsingen (031095)	578	515	Selsingen	3	147/9 (tlw.)	Lambertistraße	2.707
"	1396	1	"	3	129/16	" 3	931
"	714	4	"	3	129/14	" 5	1.965
"	942	41	"	3	138/4	" 8	4.427
"	942	41	"	3	159/12	" 8	367
"	690	33	"	3	136	" (ohne)	45
"	578	515	"	3	159/8	" (ohne)	92
"	1067	19	"	3	135/1	" 10	1.537
"	605	5	"	3	133/5	" 12	961
"	495	4	"	3	133/4	" 14	1.515
"	4576	616	"	3	150/18 (tlw.)	Hauptstraße	8.763
"	1082	38	"	3	141/7	" 10	428
"	946	8	"	3	401/76	" 45	2.026
"	578	515	"	3	129/3 (tlw.)	Hinter der Kirche	1.101
"	707	4	"	3	129/15	" 3	1.337
"	578	515	"	3	156/2 (tlw.)	Hellhof	1.237
"	930	32	"	3	98/1	" 4	3.879
"	1492	2	"	3	95/3	" 6	3.782
"	500	1	"	3	95/4	" 8	600
"	578	515	"	3	155/7	Lavenstedter Weg	257
"	578	515	"	3	154/4 (tlw.)	Haaßeler Straße	1.528
"	956	9	"	3	357/73	" 4	1.641
"	956	7	"	3	70/1	" 4	156
"	990	7	"	3	55/10	" (ohne)	317
"	990	11	"	3	44/20	" (ohne)	76
"	578	524	"	3	55/9	" (ohne)	68
"	578	515	"	3	44/21	" (ohne)	4.269
"	578	515	"	3	39/8 (tlw.)	" (ohne)	333
"	956	12	"	3	310/57	" (ohne)	747
"	905	6	"	3	70/3	" 6	817
"	927	4	"	3	58/4	" 7	1.660
"	1047	3	"	3	60/2	" 8	696
"	1377+1378	1	"	3	58/3	" 9	943
"	727	17	"	3	60/5	Eichenweg 5 + 7	2.659
"	1006	3	"	3	44/10	Greven Worth 1	1.407
"	739	1	"	3	44/4	" 3	1.297
"	499	1	"	3	44/16	" 5	2.720
"	578	515	"	3	39/6	" (ohne)	59
"	1279	1	"	3	39/7	" (ohne)	93
"	1279	2	"	3	39/9	" (ohne)	680
"	578	515	"	3	39/11 (tlw.)	" (ohne)	7.533
"	720	3	"	3	39/10	" 6	1.474
"	720	3	"	3	47/2 (tlw.)	" 8	4.392
"	898	6	"	4	56/9	Hauptstraße 7	667
"	898	6	"	4	56/14	"	812
"	898	6	"	4	58/14	"	7.420
"	1555 - 1567	1	"	4	58/15	" 7A u.a.	4.039
"	957	4	"	4	56/5	" 9	2.031
"	1424	3	"	4	58/8	Alte Straße 1	2.839
"	932	33	"	4	60/8	" (ohne)	37.515
"	932	33	"	4	167	" (ohne)	129
"	578	515	"	4	157/18 (tlw.)	Haaßeler Straße	1.979

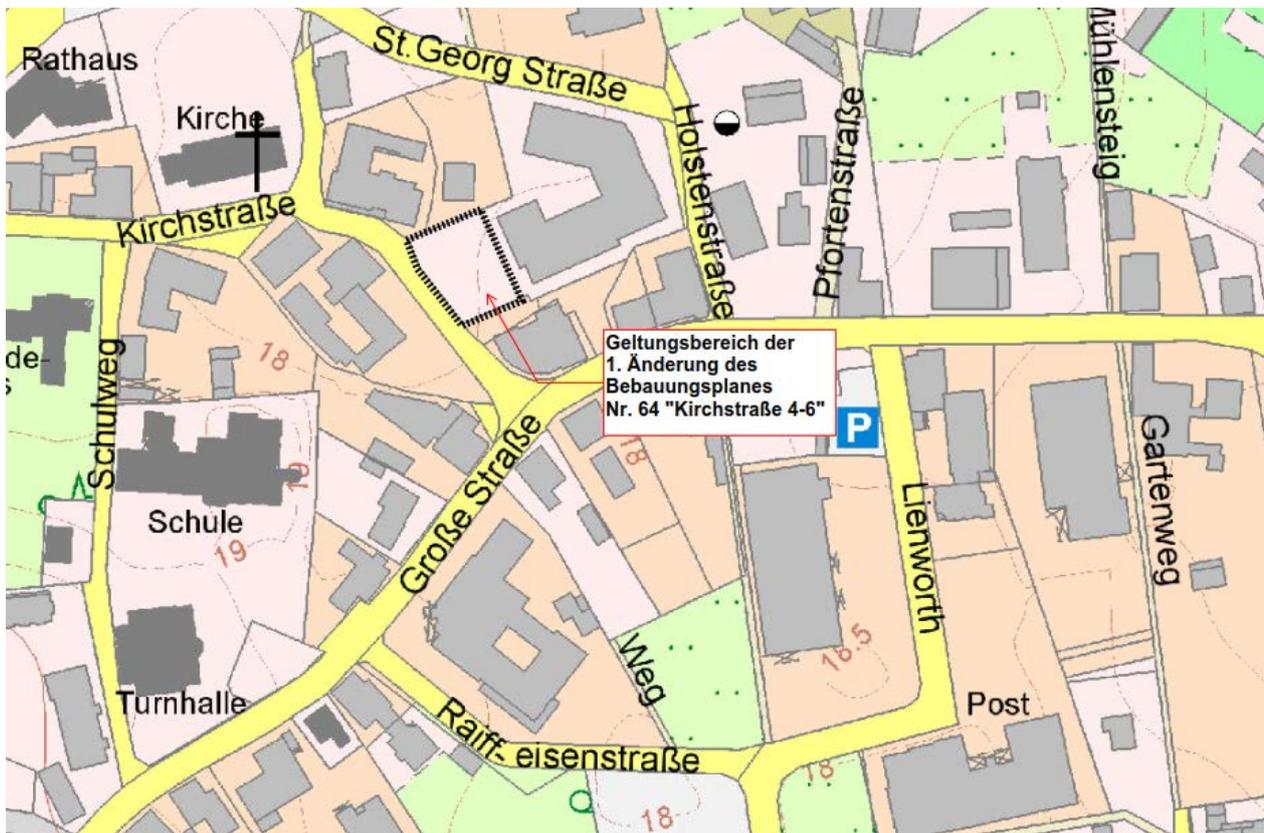
Bezirk	Grundbuchblatt	Lfd-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstücks-Nr.	Straße u. Haus-Nr.	Größe in m ²
Selsingen (031095)	578	515	"	4	159/8 (tlw.)	Eichenweg	1.883
"	578	515	"	4	155/2	Greven Worth	1.276
"	729	153	"	5	210/140(tlw.)	Bahnhofstraße	2.721
"	998	1	"	5	1/1	" 15	1.356
"	973	16	"	5	1/12	" 17 + 19	4.236
"	578	515	"	5	1/14	" (ohne)	17
"	973	16	"	5	1/15	" (ohne)	907
"	973	16	"	5	1/17	" (ohne)	22.477
"	578	515	"	5	2/8	" (ohne)	2.630
"	578	515	"	5	216/142 (tlw.)	Hellhof	2.765
"	1051	18	"	5	10/8	" (ohne)	2.305
"	1469	1	"	5	10/9	" 7	1.200
"	1310	1	"	5	1/16	" 10	2.676
"	1045	5	"	5	1/18	" 12	1.282
	1526	1	"	5	553	Adolf-Ohrenberg-Str. 18	869
"	4576	616	"	5	16/71	Lavenstedter Weg	14
"	578	515	"	5	144/3 (tlw.)	Lavenstedter Weg	6.710
"	1051	18	"	5	200/10	" 4	1.325
"	1503	1	"	5	10/12	" 6	6.684
"	1503	1	"	5	10/10	" 6	644

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

**Satzung der Gemeinde Sottrum
über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 64 „Kirchstraße 4 - 6“ von Sottrum**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 28.05.2018 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 64 „Kirchstraße 4 - 6“ bestehend aus den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Sottrum unter dem Pfad „Bekanntmachungen:/ Bekanntmachungen der Gemeinde Sottrum:/ Bebauungsplan Nr. 64, 1. Änderung“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.07.2018

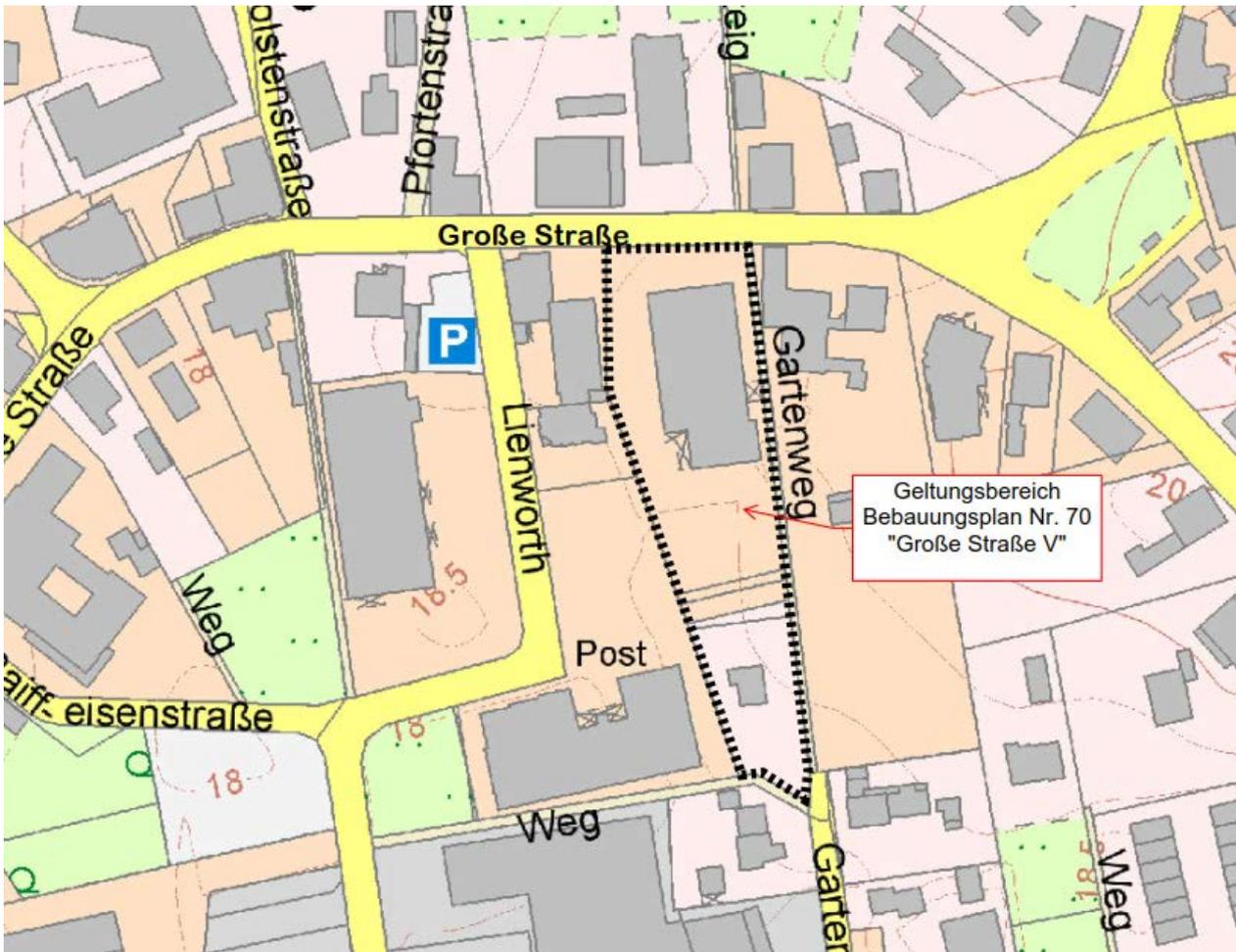
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

**Satzung der Gemeinde Sottrum
über Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 70 „Große Straße V“ von Sottrum
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10, 12 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. mit § 10 und § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sottrum am 28.05.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 70 „Große Straße V“ (mit örtlichen Bauvorschriften) bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften sowie der Begründung als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Sottrum, Am Eichkamp 12 (Rathaus), 27367 Sottrum, zu jedermanns Einsicht aus. Zudem können die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Sottrum unter dem Pfad „Bekanntmachungen:/ Bekanntmachungen der Gemeinde Sottrum:/ Bebauungsplan Nr. 70“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Sottrum, den 15.07.2018

Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .